

## Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen

vom 28.08.2017

(1.ÄS Kleineinleiterabgabebesatzung KleinAbgS\_1.ÄS)

#### Präambel

Auf der Grundlage § 4 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), den § 8 und § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), den § 7, § 8 und § 17 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. August 2017 folgende 1. Änderungssatzung der Kleineinleiterabgabebesatzung (Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen KleinAbgS) beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Der § 4 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

#### § 4 Abgabensatz

(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt für die Kalenderjahre 2012 und 2013 je 11,21 € und ab dem Kalenderjahr 2014 12,95 € pro Jahr.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 4 Abs. 4 der bisher Satzung außer Kraft.

ausgefertigt:

Rabenau, den 28.08.2017

Paul  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.